

Vortrag anlässlich der HRK-Tagung: "Zur Zukunftsfähigkeit der deutschen
Staatsexamina
im Bologna-Prozess" am 24./25. Mai 2007 in Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen heute die Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer zum Bologna-Prozess darstellen zu können.

Als Leitthema meines einführenden Referats hat die Hochschulrektorenkonferenz folgendes vorgeschlagen: „Vorstellung des BRAK-Beschlusses zur Juristenausbildung und Bologna und Erläuterung der Erwartungen der Anwaltschaft an eine Studienreform“. Ich möchte die Reihenfolge dieser Themen gerne umdrehen und Ihnen zunächst erläutern, welche Aspekte der Juristenausbildung die Bundesrechtsanwaltskammer für die relevanten hält, die unserer Auffassung nach auch nach einer Umstellung des rechtswissenschaftlichen Studiums auf Bachelor- und Master-Studiengänge erhalten bleiben müssen. Ausgangspunkt ist: oberste Priorität muss bei jeder Reform die Qualität der rechtswissenschaftlichen Ausbildung sein. Der Staat hat für die Qualität der Ausbildung zu den Rechtspflege-Berufen eine besondere Verantwortung. Die Umstellung des Studiums im Sinne des Bologna-Prozesses darf nicht für ordnungspolitische und fiskalische Bestrebungen instrumentalisiert werden. Ich denke, dass Sie mir hierin zustimmen können.

1. Der Einheitsjurist

Der Einheitsjurist als Ziel der rechtswissenschaftlichen Ausbildung ist ein Kernelement des deutschen Systems. Im Ausland werden wir um die gemeinsame Ausbildung von Richtern, Rechtsanwälten und Staatsanwälten beneidet. Die Ausbildung zum Einheitsjuristen umfasst nicht nur das rechtswissenschaftliche Studium, sondern vor allem auch den juristischen Vorbereitungsdienst, denn dort erhalten die Referendare die praktischen Einblicke in alle Facetten der Rechtspflege. Eine Reform des Studiums darf deswegen nicht dazu führen, dass die Ausbildung zum Einheitsjuristen im Vorbereitungsdienst abgeschafft wird.

2. Anwaltsbezug

Die Reform der Juristenausbildung aus dem Jahr 2003 hat die anwaltliche Praxis im Studium und Referendariat gestärkt. Hierdurch wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass ca. 80 % aller Absolventen des 2. Staatsexamens den Beruf des Rechtsanwalts ergreifen. Dieser Ansatz muss auch bei einer Umstellung des Jura-Studiums in geeigneter Weise gewahrt bleiben.

3. Die Staatsexamina

Das Thema dieser Tagung lautet „Zur Zukunftsfähigkeit der deutschen Staatsexamina im Bologna-Prozess“. Die Bundesrechtsanwaltskammer ist der Überzeugung, dass die Staatsexamina unbedingt erhalten werden müssen. Die Verantwortung des Staates bei der Ausbildung der Rechtspflege-Berufe habe ich bereits angesprochen. Er muss daher die für den Referendardienst geeigneten Absolventen durch eine eigene Prüfung herausfiltern und darf dies nicht den Universitäten überlassen. In diesem Zusammenhang möchte ich betonen, dass die Bundesrechtsanwaltskammer der Überzeugung ist, dass sich der Staat auch künftig nicht aus der Referendarausbildung zurückziehen darf. Der Bologna-Prozess sieht lediglich universitäre Prüfungen vor. Im Gegensatz zu dem gegenwärtigen System der Staatsexamen sind diese universitären Prüfungen außerdem abgeschichtet, d.h. es findet keine das Studium abschließende, alle Rechtsgebiete umfassende Blockprüfung statt. Diese Blockprüfung macht jedoch gerade einen großen Teil der Qualität unserer heutigen Ausbildung aus. Es wird garantiert, dass die Examenskandidaten das deutsche Rechtssystem in seiner gesamten Breite verstanden haben, und die einzelnen Gebiete des Rechts verknüpfen können.

Durch das Beibehalten der beiden Examina wird entgegen der Ansicht mancher auch keine Examensflut ausgelöst. Weder Bachelor- noch Master-Titel werden durch eine einmalige Prüfung erlangt, sondern durch studienbegleitende kleinere Prüfungen. Auch jetzt müssen die Studierenden bereits während des Studiums Klausuren bestehen. Einen Unterschied im Hinblick auf die Prüfungslast wird es daher nicht geben. Vermutlich wird sich der Examensstress jedenfalls im ersten Staatsexamen für die Studierenden verringern. Die Studierenden werden ein Interesse daran haben, die studienbegleitenden Prüfungen möglichst gut zu bestehen, da die Noten

dieser Prüfungen in die Bachelor-Note einfließen. Entsprechend wird das Lernverhalten der Studierenden nicht mehr nur auf das Staatsexamen ausgerichtet sein, sondern sie werden sich kontinuierlich auf Klausuren vorbereiten. Damit wird der Wissensgrundstock vor dem Examen sehr viel größer sein. Eventuell wird sich hierdurch die Zahl derer, die vor dem Examen den Repetitor aufsuchen, verringern lassen.

Ich teile nicht die Meinung von Herrn Dr. Jeep, das zweite Staatsexamen sei entbehrlich, da man es in das erste Staatsexamen integrieren könne, und es nach dem Vorbereitungsdienst keine Vorteile biete. Zum einen ist die Struktur der beiden Staatsexamina sehr unterschiedlich. Zwar ist die Bundesrechtsanwaltskammer der Auffassung, der Praxisbezug sollte auch im Studium gestärkt werden. Hauptbestandteil des Studiums bleibt jedoch die rechtswissenschaftliche Methodenlehre. Hierauf sollte dementsprechend auch der Fokus im ersten Staatsexamen liegen. Das Examen mit den Feinheiten z.B. der Urteilsabfassung oder einer Berufungsbegründung zu überfrachten, halte ich nicht für sehr sachdienlich. Außerdem würden Sachgebiete geprüft, mit denen die Referendare erst im Vorbereitungsdienst praktisch in Berührung kommen. Das Examen nach dem Referendardienst führt nach Auffassung von Dr. Jeep zu „Tauchstationen“, da die Priorität nicht mehr auf der praktischen Ausbildung, sondern auf der Examensvorbereitung liege. Sicherlich kann man das Problem der Tauchstationen nicht leugnen. Es lässt sich meiner Meinung nach aber nur bedingt dadurch bekämpfen, dass man das zweite Staatsexamen abschafft. Auch so werden Gefälligkeitszeugnisse ausgestellt werden, abgeprüft würde das Wissen jedoch nicht. Der Referendardienst wäre nach diesem Modell eine staatliche Ausbildung ohne abschließende Prüfung. Der zukünftige Arbeitgeber soll den Bewerber anhand der Stationszeugnisse auswählen. Wie wir alle wissen, sind Stationszeugnisse aber nur bedingt aussagekräftig, da sie auf den subjektiven Eindrücken des Ausbilders basieren. Als Korrelat ist deswegen vor allem auch aus Verbraucherschutzgründen die objektive schriftliche Prüfung erforderlich. Durch die mündliche Prüfung besteht die Möglichkeit, gegebenenfalls bestehenden Unterschieden zwischen den Stationsnoten und den Noten in den Klausuren nachzugehen. Eventuell könnte im gegenwärtigen System auftretenden Gefälligkeitszeugnissen dadurch

entgegengewirkt werden, dass in der mündlichen Prüfung näher auf die in den Zeugnissen angegebenen Tätigkeiten eingegangen würde.

Ob die Staatsexamina in einem Studiensystem nach Bologna exakt so aussehen müssen wie bisher oder ob man sie gegebenenfalls etwas „verschlanken“ kann, wird man diskutieren müssen.

Unter diesen Gesichtspunkten hat die Bundesrechtsanwaltskammer im April 2005 in Bremen einen ablehnenden Beschluss zum Bologna-Prozess gefasst, da noch kein Modell vorlag, das den eben genannten Kriterien genüge. Der Beschluss sollte jedoch keine endgültige Ablehnung darstellen, wir haben uns weiter mit den vorgelegten Modellen beschäftigt. Im September 2006 stellte die nordrhein-westfälische Justizministerin Müller-Piepenkötter auf der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer ihr Modell für ein rechtswissenschaftliches Bachelor- und Master-Studium vor. Ich möchte die Eckpunkte dieses Modells nur kurz noch einmal skizzieren. Frau Müller-Piepenkötter sieht ein dreijähriges Bachelor-Studium vor. Nach einer leistungsorientierten Auswahl soll sich für die besten Bachelor-Absolventen ein zweijähriges Master-Studium anschließen. Für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst ist der Master-Titel sowie das Bestehen eines Staatsexamens Voraussetzung. An den Vorbereitungsdienst soll sich wie bisher ein zweites Staatsexamen anschließen. Die regionalen Rechtsanwaltskammern sowie der Ausschuss zur Reform der Anwaltsausbildung und das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer haben diesen Vorschlag ausführlich diskutiert. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das Modell – europarechtliche Konformität vorausgesetzt – die Qualität der rechtsberatenden Berufe durch Einhaltung der eingangs skizzierten Kernpunkte aufrechterhalten könnte.

Ein dreijähriges Bachelor-Studium hätte sicherlich den Vorteil, dass denjenigen, die nicht einen der reglementierten juristischen Berufe anstreben, eine schnelle, rechtswissenschaftliche Grundausbildung geboten würde, die allerdings auch einige Querschnittskompetenzen beinhalten müsste, um die Studierenden auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten. Zu denken wäre hier an betriebswirtschaftliche Elemente oder Rhetorik und Fremdsprachen. Die Absolventen hätten die Möglichkeit, sich durch ein Master-Studium in einer anderen Fachrichtung zu spezialisieren, oder auf

anderen Wegen, z.B. durch Traineeprogramme, weiterzubilden. Mit einer leistungsbezogenen Auswahl der Master-Studierenden wird die Möglichkeit geschaffen, diese kleinere Anzahl von Studierenden intensiver als bisher zu betreuen und auszubilden. Ich möchte anmerken, dass die Anwaltsorientierung in einem solchen Modell erst im Master-Studium anzusetzen wäre, da die Bachelor-Absolventen ja gerade keine Kompetenz zur Rechtsberatung haben. Hier sehe ich die Möglichkeit, eine klare Abgrenzung zu den Berufen der Rechtspflege zu ziehen, was aus Gründen des Verbraucherschutzes dringend notwendig ist.

Gegner des Modells führen an, dass das Studium auf diese Weise verlängert werde, da es fünf Jahre dauere, momentan aber die Möglichkeit des „Freischuss“ nach acht Semestern, also vier Jahren, besteht. Hierzu möchte ich anmerken, dass die durchschnittliche Studiendauer im Jahr 2004 9,6 Semester betrug. Die Verlängerung ist damit im Schnitt minimal. Vergessen Sie auch nicht, dass nach diesem Modell weniger Absolventen in das Referendariat eintreten würden. Dadurch können die Wartezeiten auf einen Referendarplatz verkürzt werden, so dass die minimale Verlängerung der Studienzeit zumindest ausgeglichen wird. Diskutieren kann man sicherlich über die Möglichkeit, für besonders Begabte eine Sonderregelung nach dem Modell des „Freischuss“ zu schaffen.

Das Modell bietet weiterhin die Möglichkeit, die Ausbildung zum Einheitsjuristen zu erhalten. Einige Landesjustizminister liebäugeln aus fiskalischen Gründen mit der Aufteilung der Referendarausbildung in verschiedene Sparten, um nur noch die Kosten für die Justizreferendare tragen zu müssen. Diesen Beweggründen würde durch eine Begrenzung der Anzahl der Master-Studierenden die Grundlage entzogen. Ich glaube nicht, dass dies mit einer Ausgestaltung des Studiums im Wege von 4 + 1 der Fall wäre. Dr. Jeep geht davon aus, dass in seinem Modell nicht alle Bachelor-Absolventen an dem Staatsexamen teilnehmen würden, sondern dass sie entweder bereits eine bestimmte Karriererichtung im Blick haben oder ihren durchschnittlichen Abschluss hinterfragen und zu dem Ergebnis kommen, dass sie das schwierige Examen doch gar nicht erst angehen sollten. Ich halte dies für lebensfremd. Wenn ich die Möglichkeit einer weiteren Qualifikation erhalte, die mich befähigt, sogar reglementierte juristische Berufe zu ergreifen, werde ich mir doch alle Wege offen halten wollen, es sei denn, ich weiß hundertprozentig, welchen

beruflichen Weg ich einschlagen möchte. Ich bin mir nicht sicher, ob das System nicht unserem gegenwärtigen so sehr ähneln würde, dass eben kein Anreiz geschaffen würde, mit einer juristischen Grundausbildung in andere als die klassischen juristischen Berufszweige zu gehen. Da eines der Ziele des Bologna-Prozesses die Vergrößerung der Zahl der Studierenden ist, besteht die Gefahr, dass der einheitliche Vorbereitungsdienst aus rein fiskalischen Gründen abgeschafft würde.

Die Hauptversammlung hat im November 2006 festgestellt, dass das nordrhein-westfälische Modell die Möglichkeit bietet, den Bologna-Prozess qualitätswahrend in den Studiengang Rechtswissenschaften zu integrieren und die Berufschancen derjenigen, die keinen reglementierten juristischen Beruf anstreben, zu verbessern. In diesem Zusammenhang hat sie auch die Spartenausbildung als Form des Vorbereitungsdienstes abgelehnt, da eine Steigerung der Qualität durch die Spartenausbildung gegenüber dem jetzigen System nicht erkennbar ist.

Diesen Beschluss hat die Hauptversammlung im April dieses Jahres in Speyer nochmals bekräftigt und die genannten Eckpunkte als Voraussetzung für die Umsetzung des Bologna-Prozesses genannt. Anlass war der Vorstoß der Landesjustizminister Baden-Württembergs und Sachsens. Das „Stuttgarter-Modell“ sieht die Abschaffung des Vorbereitungsdienstes vor und die Integrierung von erweiterten Praxisphasen in das Bachelor- und Master-Studium. Dies würde aber nur ein „Hineinschnuppern“ in die jeweiligen Berufe bedeuten, was mit der Referendarausbildung nach dem gegenwärtigen System nicht zu vergleichen wäre. Effektiv und sinnvoll sind die praktischen Erfahrungen nur zu erwerben, wenn dabei auf bereits vorhandenes Fachwissen zurückgegriffen werden kann, also nach dem Studium. Der Vorschlag sieht außerdem vor, dass sich an das Master-Studium eine Berufseinarbeitungsphase im jeweils angestrebten Beruf anschließen soll. Diese Überlegung fördert die Spartenausbildung und wird deshalb von der Bundesrechtsanwaltskammer nicht befürwortet.

Die Position der Anwaltschaft zum Bologna-Prozess lässt sich daher wie folgt zusammenfassen: Was wir wollen, ist die Verbindung von neuen, europäischen Ideen mit den bewährten Elementen der gegenwärtigen Juristenausbildung.